

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Wethautal

Nach § 90 (1), Ziffer 5 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist die Verbandsgemeinde Wethautal Straßenbaulastträger für die in der Gemarkung Stößen, Stadt Stößen, gelegene „Alte Kreisstraße K 2204“, nunmehr Gemeindestraße. Diese Straße erfüllt nicht mehr die Aufgaben einer Gemeindestraße nach dem Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt nach Beschlusslage im Verbandsgemeinderat (Vorlagen -Nr. 000/14-19/0210) die Straße wie sie sich in der als Anlage 1 zur Bekanntmachung beiliegenden Liegenschaftskarte abzeichnet, teileinzuziehen.

Die **Teileinziehung** beschränkt sich auf folgende Bereiche:

Knoten K 2203/ Hauptzufahrt FFW Stößen westlich führend zur B 180 (ehemalige K 2204).

Die in der Straßenart als uneingeschränkte Gemeindestraße eingestufte Straße soll aus Gründen des öffentlichen Wohls auf einer **Länge von ca. 712,84 m** als **sonstige öffentliche Straße** gemäß § 3 (1) Ziffer 4 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt eingestuft werden.

Durch die Teileinziehung erfolgt eine Beschränkung des bisher rechtmäßig unbeschränkten öffentlichen Durchgangsverkehrs.
Der Fußgängerverkehr bleibt hiervon unberührt.

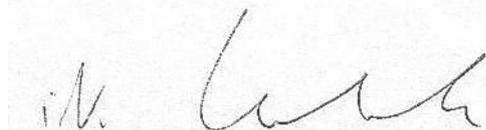
Die sich aus § 3 (1), Ziffer 4 Straßengesetz LSA ergebende Neueinteilung der öffentlichen Straße führt nach (2) zu einer neuen Zweckbestimmung, die im Ermessen des zukünftigen Baulastträgers steht.

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt durch Vereinbarung die Baulastträgerschaft für die zukünftig „Sonstige öffentliche Straße“ auf die Stadt Stößen zu übertragen.

Die Absicht der Teileinziehung der Gemeindestraße, wie sie sich in der Liegenschaftskarte Anlage 1 abzeichnet, wird hiermit nach § 8 (4) Straßengesetz LSA für die Zeit von 3 Monaten bekanntgemacht.

Den von der Teileinziehung betroffenen Gemeinden, die von der Straße berührt werden, wird hiermit Gelegenheit gegeben, Ihre Einwendungen geltend zu machen.

Osterfeld, den 13.05.2016



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin